

Bundesanzeiger



ISSN 0344-7634

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Mit Zentralhandelsregister-Beilage
Mit der Beilage Jahresabschlüsse und
Hinterlegungsbekanntmachungen

Seite 10 425

Jahrgang 45

Ausgegeben am Donnerstag, dem 2. Dezember 1993

Nummer 226

Inhalt

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Seite

Bundesministerium für Gesundheit:

Bekanntmachung der Geflügelfleischlieferbetriebe in Polen — Neufassung —. Vom 11. November 1993 10 428

Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien): Vom 31. August 1993 10 428

Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien). Vom 31. August 1993 10 429

Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der kassenärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien). Vom 31. August 1993 10 429

Freistaat Bayern:

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit gemäß § 5 Abs. 9 der Medizingeräteverordnung — Zulassung 02/M-224/93. Vom 16. November 1993 10 429

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit gemäß § 11 der Röntgenverordnung — Zulassung Nr. By 576/93/Rö. Vom 16. November 1993 10 429

Land Berlin:

Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für die Bekleidungsindustrie. Vom 23. November 1993 10 429

Freie Hansestadt Bremen:

Bekanntmachung des Senators für Arbeit und Frauen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewachungsgewerbe. Vom 12. November 1993 10 429

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft

**Bekanntmachung
der Vereinbarung vom 29. Oktober 1993
zwischen der Bundesregierung
und den Regierungen der Länder
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten
der Europäischen Union
in Ausführung von § 9 des Gesetzes
vom 12. März 1993
über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union**
Vom 12. November 1993

Nachstehend wird die Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes vom 12. März 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1993
EB 7 — 01 12 22 —

Bundesministerium für Wirtschaft

★

[1526 A]

**Bekanntmachung
einer Änderung der Richtlinien über
die Durchführung von Psychotherapie in der
kassen- und vertragsärztlichen Versorgung
(Psychotherapie-Richtlinien)**

Vom 31. August 1993

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 31. August 1993 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 3. Juli 1987 (BAnz. Nr. 156 a vom 25. August 1987), zuletzt geändert am 17. Dezember 1992 (BAnz. S. 2178), wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. In Abschnitt E Nr. 1.2.4 wird die Zahl „50“ in „70“ und die Zahl „90“ in „120“ geändert.
2. Abschnitt E Nr. 1.2.5 erhält folgende Fassung:
„Verhaltenstherapie von Kindern bis 45 Stunden, in besonderen Fällen bis 60 Stunden einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.“
3. In Abschnitt E Nr. 1.2.6 wird „60 Stunden“ in „90 Stunden“ und die Zahl „120“ in „140“ geändert.
4. Abschnitt E Nr. 1.2.7 erhält folgende Fassung:
„Verhaltenstherapie bei Jugendlichen bis 45 Stunden, in besonderen Fällen bis 60 Stunden einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.“
5. Abschnitt E Nr. 1.2.8.4 erhält folgende Fassung:
„Bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Kindern 150 Stunden, in Gruppen 90 Doppelstunden, bei Verhaltenstherapie von Kindern 80 Stunden einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.“
6. Abschnitt E Nr. 1.2.8.5 erhält folgende Fassung:
„Bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Jugendlichen 180 Stunden, in Gruppen 90 Doppelstunden, bei Verhaltenstherapie von Jugendlichen 80 Stunden einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.“

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 31. August 1993

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

S c h r o e d e r - P r i n t z e n